

40. Zum Begriffe der Stundung des Kaufpreises.

BGB. § 454.

II. Zivilsenat. Urf. v. 10. Oktober 1913 i. S. B. (Rl) w. R.
u. Gen. (Bekl.). Rep. II. ²⁶⁰/₅₂₅/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Mitglied der Gesellschaft m. b. H. Fürst Sch. Am 9. Februar 1909 wurde sein Geschäftsanteil durch seinen Bevollmächtigten für 5000 M an den Beklagten veräußert. Mit der Klage forderte er Rückübertragung des Anteils, weil der Beklagte entgegen der Vereinbarung sofortiger Bezahlung nur die Hälfte des Kaufpreises bar bezahlt habe, mit der anderen Hälfte aber trotz Fristsetzung und Androhung des Rücktritts säumig geblieben sei.

Das Kammergericht wies die Klage ab. Der Revision wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat den gegen den Beklagten erhobenen Anspruch auf Rückübertragung des Geschäftsanteils abgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 454 BGB. gegeben seien und somit dem Kläger das Rücktrittsrecht aus § 326 daselbst nicht zugestanden habe. Für das Vertragsverhältnis der Parteien sei der Vertrag vom 9. Februar 1909 maßgebend. Dieser stelle schon die Abtretung des Geschäftsanteils an den Kläger, also die Erfüllung des Verkäufers dar. Er enthalte keine Bestimmung über den Zeitpunkt der Zahlung des Gegenwerts. Nach Lage der Sache sei es aber ausgeschlossen, daß die Beteiligten an eine Erfüllung Zug um Zug gedacht hätten. Ihre Absicht könne vielmehr nur dahin gegangen sein, daß die Kaufpreiszahlung erst gewisse Zeit nach der Erfüllung des Verkäufers erfolgen sollte. Die Verpflichtung des Käufers zur Kaufpreiszahlung sei also für gewisse Zeit, nämlich für die Zeit, die zur Beschaffung des Geldes in dem den Beteiligten bekannten Geschäftsgange erforderlich gewesen sei, hinausgeschoben, also der Kaufpreis gestundet worden.“

Die Revision rügt demgegenüber Verletzung von § 326 BGB., §§ 286, 139 BPD. Nach der Behauptung des Klägers sei vor der

Abtretung vom 9. Februar 1909 mündlich vereinbart worden, daß die Zahlung des Entgelts von 5000 *M* im unmittelbaren Anschluß an die Übertragungserklärung erfolge. Damit sei die Annahme einer Stundung unvereinbar, vielmehr habe die Erfüllung Zug um Zug geschehen sollen. Dieser Auffassung der Revision ist im wesentlichen beizutreten.

§ 454 BGB. setzt einmal voraus, daß der Verkäufer den Vertrag erfüllt hat, sodann daß er den Kaufpreis gestundet hat. Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, daß hier die erste dieser Voraussetzungen vorliegt. Durch die Abtretung vom 9. Februar 1909 hat der Kläger seine Verpflichtungen als Verkäufer aus dem der Abtretung zugrunde liegenden Kaufgeschäfte vollständig erfüllt. Er war auf Grund des Kaufgeschäfts nur verpflichtet, dem Beklagten das diesem verkaufte Recht, nämlich den Geschäftsanteil des Klägers, zu verschaffen (§ 433 Abs. 1 BGB.). Daß dem Kläger noch weitere Verpflichtungen oblagen, behauptet der Beklagte nicht. Diese Rechtsverschaffungspflicht hat der Kläger durch Abschluß des Vertrags vom 9. Februar 1909 erfüllt; dadurch ist ohne weiteres der Geschäftsanteil auf den Beklagten übergegangen (§§ 398, 413 BGB., § 15 GmbHG.).

Dagegen reichen die Gründe des Berufungsgerichts für die zweite Voraussetzung des § 454, die Stundung des Kaufpreises, nicht aus. Das Berufungsgericht leitet die Stundung des Kaufpreises aus der „Lage der Sache“ her; es nimmt an, die Kaufpreiszahlung sei „für die Zeit, die zur Beschaffung des Geldes in dem den Beteiligten bekannten Geschäftsgänge erforderlich war“, hinausgeschoben worden. Was mit dieser letztgenannten Wendung gesagt sein soll, ist nicht völlig klar. Der Gedanke des Berufungsgerichts ist vermutlich der, daß — wie der Beklagte auch behauptet hatte — die Brauerei Sch., nicht der Beklagte, das Geld zur Bezahlung des Kaufpreises hergeben sollte. Diese Auffassung des Berufungsgerichts wird der Darstellung des Klägers nicht gerecht und verletzt daher den § 286 BPD. Der Kläger hatte jene Behauptung des Beklagten bestritten und im Gegenteil behauptet, es sei vereinbart worden, die Zahlung solle „im unmittelbaren Anschluß an die Übertragungserklärung“ erfolgen; darauf, ob die Brauerei tatsächlich die Mittel hergegeben habe, komme es nicht an. Demgegenüber hätte

das Berufungsgericht darlegen müssen, weshalb es ohne weiteres das Vorbringen des Beklagten für zutreffend erachtete.

Aber auch wenn man davon ausgeht, daß die Brauerei das Geld hergeben sollte, so ist es doch keineswegs, wie das Berufungsgericht, gleichfalls unter Verletzung des § 286 ZPO., annimmt, „ausgeschlossen, daß die Beteiligten an eine Erfüllung Zug um Zug gedacht haben“. Nach der Darstellung des Klägers war die erwähnte mündliche Vereinbarung, wonach der Kaufpreis im unmittelbaren Anschluß an die Übertragungserklärung gezahlt werden sollte, vor der Abtretung vom 9. Februar 1909 getroffen worden. Durch den Abtretungsvertrag erlangte diese Vereinbarung Rechtsgültigkeit (§ 15 Abs. 4 GmbHG.). Der Sinn der Vereinbarung konnte hiernach sehr wohl der sein, daß der Kaufpreis, auch wenn das Geld erst von der Brauerei beschafft werden sollte, sofort bei der Abtretung bar gezahlt werden mußte. Tatsächlich sind ja auch 2500 M nach der unbestrittenen Behauptung des Klägers unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung vom 9. Februar 1909 gezahlt worden.

Überdies rechtfertigen die Ausführungen des Berufungsgerichts auch sachlich nicht die Annahme, daß im Sinne des § 454 BGB. der vom Beklagten zu zahlende Kaufpreis gestundet worden ist. Eine Stundung liegt nur vor, wenn der Kaufpreis vereinbarungsgemäß erst nach (im wesentlichen vollendeter) Erfüllung des Verkäufers fällig sein soll (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 140). Wenn nun, wie das Berufungsgericht annimmt, dem Beklagten nur die zur Beschaffung des Geldes von der Brauerei Sch. in Böhmen erforderliche Zeit belassen worden ist, so liegt darin noch kein Hinausschieben der Fälligkeit der dem Beklagten obliegenden Leistung. Gingen die Parteien davon aus, daß sich der Beklagte das Geld erst aus Böhmen beschaffen mußte, so verstand es sich von selbst, daß ihm zur Bewirkung seiner Leistung eine gewisse Frist bewilligt werden mußte, weil die Leistung nur in einer solchen Frist stattfinden konnte (vgl. §§ 242, 271 BGB.). Damit wurde aber die Fälligkeit dieser Leistung nicht geändert und somit dem Beklagten auch keine Stundung gewährt. Es würde auch mit der Auffassung des Verkehrs nicht im Einklange stehen, in einem solchen Falle von einer Stundung zu sprechen. Die hier vertretene Auffassung wird ferner unterstützt durch die Erwägungen, aus denen die Kommission für die zweite Lesung

des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Aufnahme des § 454 in das Gesetz beschlossen hat (Prot. Bd. 2 S. 71). Es wurde erwogen, es erscheine aus inneren Gründen gerechtfertigt, das Rücktrittsrecht auszuschließen, wenn der Verkäufer den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet habe. Das in den (jetzigen) §§ 325, 326 BGB. aufgestellte Rücktrittsrecht beruhe auf dem Gedanken, daß bei gegenseitigen Verträgen in der Regel Zug um Zug erfüllt werde oder jedenfalls die Leistung in der Erwartung der Gegenleistung erfolge. Mit der Stundung des Kaufpreises werde aber der innere Zusammenhang zwischen der Lieferung der Ware und der Zahlung des Kaufpreises gelöst. Es liege deswegen nahe, in der Stundung des Kaufpreises einen Verzicht auf das Rücktrittsrecht zu erblicken.

Von einer solchen Lösung des inneren Zusammenhangs der beiderseitigen Leistungen kann in einem Falle wie dem vorliegenden nicht gesprochen werden. Vielmehr entspricht es der nächstliegenden Auffassung, daß die Parteien die Bewirkung der beiderseitigen Leistungen, obwohl für die Erfüllung des Beklagten eine gewisse Zeit erforderlich war, als einen einheitlichen Vorgang angesehen und eine Hinausschiebung der Fälligkeit nicht bezweckt haben. Da die Fälligkeit für beide Leistungen die gleiche war, so steht auch nichts im Wege, in einem Falle der vorliegenden Art von einer Erfüllung Zug um Zug zu sprechen.“ . . .